

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee

Konservierung der Wehranlage Dütthe, rechte Seite, DEK-km 191,880

Baubeschreibung

- Gilt nur in Verbindung mit dem Leistungsverzeichnis -



Inhalt

1	Allgemeine Beschreibung der Bauleistungen	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Auszuführende Arbeiten nach Art und Umfang	4
1.3	Ausgeführte Vorarbeiten	5
2	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	5
2.1	Lage der Baustelle	5
2.2	Zugänge und Zufahrten.....	6
2.3	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	6
2.4	Lager- und Arbeitsplätze	6
2.5	Oberflächengewässer, Wasserstände.....	6
2.6	Witterungsverhältnisse	7
2.7	Zu schützende Bereiche und Objekte	7
2.8	Anlagen im Baugelände	8
2.9	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	8
3	Angaben zur Ausführung der Bauleistung.....	9
3.1	Verkehrsumleitung, Verkehrssicherung.....	9
3.2	Ablauf der Arbeiten.....	9
3.3	Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes	10
3.4	Baustelleneinrichtung	10
3.5	Sicherungsmaßnahmen	10
3.6	Brand- und Explosionsschutz.....	10
3.7	Stoffe und Bauteile	10
3.8	Tagesberichte und Aufzeichnungen	10
3.9	Abfälle	11
3.10	Sicherungsmaßnahmen	11
3.10.1	Allgemeines.....	11
3.10.2	Schutz von baulichen Anlagen und Kabeln.....	11
3.10.3	Sonstiger Umweltschutz.....	11
3.11	Aufmaßverfahren, Vermessungsleistungen	12
3.12	Prüfungen.....	12
4	Angaben zum Leistungsverzeichnis	12
4.1	Allgemeines.....	12
4.2	Messgeräte	12
4.3	Chargen der Beschichtungsstoffe	13
4.4	Umweltschutzmaßnahmen.....	13

4.4.1	Allgemeines.....	13
4.4.2	Oberflächenvorbereitung.....	13
4.4.3	Applikationen.....	13
4.5	Technische Vorbemerkungen, Arbeitsschutzmaßnahmen für PAK, Blei und weitere Metalle.....	14
4.5.1	Vorschriften zur Entschichtung von kontaminierten Altanstrichen.....	14
4.5.2	Organisatorische Schutzmaßnahmen	14
4.5.3	Persönliche Schutzmaßnahmen	14
4.5.4	Schutzmaßnahmen beim Entschichten.....	14
4.5.5	Vorbemerkung zur Ent- und Beschichtung.....	14
4.5.6	Kontrollfläche	15
5	Ausführungsunterlagen	15
5.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen	15
5.2	Vom AN aufzustellende und dem AG zu übergebende Unterlagen.....	16
6	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	16

Baubeschreibung

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistungen

1.1 Allgemeines

Im Mai 2018 erfolgte die Bauwerksprüfung der rechten Seite der Wehranlage Düthe. Aus dem Prüfbericht geht hervor, dass zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der Wehranlage Konservierungsarbeiten notwendig sind. Auf Veranlassung der Sachbereichsleitung sollen im Zuge der nächsten Trockenlegung die Konservierungsarbeiten durchgeführt werden. Die auszuführenden Arbeiten finden neben dem Wasser statt.

Die Ausführungsart ist aus den beigefügten Zeichnungen, den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZTV) und aus dem Leistungsverzeichnis ersichtlich!

Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung / Anwendung der Betriebsordnung!

Neben den durch den AG wahrzunehmenden Bauherrenaufgaben aus der BaustellV dürfen auf Betriebsgelände der WSV nur Mitarbeitende eingesetzt werden, die gemäß der Forderung des Arbeitsschutzgesetzes bzw. gemäß der Forderung der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ unterwiesen worden sind. Zu diesem Zweck wird die „Betriebsordnung für Fremdfirmen bei Arbeiten auf Betriebsgelände der WSV“ Vertragsbestandteil.

Der AN hat die Betriebsordnung vor Beginn der Maßnahme mit einer Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen.

Der zuständige Ansprechpartner / Koordinator der WSV wird dem AN rechtzeitig mitgeteilt.

Den Weisungen des AG ist unverzüglich Folge zu leisten, die einschlägigen UVVén (für Arbeiten an Gewässern) sowie die gültigen Fachvorschriften der Bau-, Berufsgenossenschaften für Arbeiten im Bereich von Gewässern sind zwingend einzuhalten.

Insbesondere wird auf die Benutzung der nach folgend aufgeführten Schutzausrüstungen verwiesen:

- Persönliche Schutzausrüstung / Handschuhe
- Schwimmwesten bei Arbeiten auf und am Gewässer
- Sowie die jeweilige Berufsart typische Schutzausrüstung

1.2 Auszuführende Arbeiten nach Art und Umfang

Gegenstand der Ausschreibung sind die Konservierungs-(Instandsetzung) arbeiten an der Wehranlage Düthe, rechte Seite, DEK-km 191,880.

Die Maßnahme umfasst im wesentlichen folgende Bauleistungen:

- Schutzgerüst auf- und abbauen
- Dichtungsbauteile demontieren und montieren
- Konservierungsarbeiten im Schutzgerüst durchführen
- Herstellung von zus. Rettungsöffnungen (Bauchwandseitig)
- Betoninstandsetzungsarbeiten an der Wehrsohle und den Wehrpfeilern

Die gesamten Arbeiten sind unter der Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der nachfolgend aufgeführten Vorschriften auszuführen:

- BGR 117-1, Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen
- DGUV Regel 101-004 (BGR 128), Kontaminierte Bereiche
- TRGS 507, Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern
- TRGS 524, Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen
- TRGS 554, Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischen Material
- BGI 594, Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung

Die Ausführungsart ist aus den beigefügten Zeichnungen, den zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZTV) und aus dem Leistungsverzeichnis ersichtlich.

1.3 Ausgeführte Vorarbeiten

Die Wehranlage wird im Regiebetrieb durch den AG eingedämmt, trockengelegt und vorgesäubert.

Auf der Wehrsohle wird ein Restwasserstand von ca. 5 cm verbleiben.

Nach der Baufeldübergabe wird die Trockenhaltung des Wehrfeldes einschließlich der Schüttschächte auf den AN übertragen. Nach Fertigstellung aller Arbeiten erfolgt die Ausdämmung des jeweiligen Wehrfeldes mit Inbetriebnahme durch den AG.

2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

Der Auftragnehmer (AN) kann sich vor der Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustelle sowie des Umfeldes, einschließlich aller kreuzenden Wege und Zufahrtsmöglichkeiten, ein genaues Bild über Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen sowie der örtlichen Verhältnisse machen, welche für die Ausführung der Bauleistung und für die Preisermittlung bedeutsam sein können.

2.1 Lage der Baustelle

Die Wehranlage Dütthe befindet sich bei km 191,880 des Dortmund-Ems-Kanals (DEK), in der Gemeinde Lathen.

2.2 Zugänge und Zufahrten

Straße

Die rechte Wehrhälfte ist über das öffentliche Straßennetz über die Niederlanger Straße/Emsstraße, die Straße „Zum Wehr“ und die Wehrbrücke zu erreichen. Die Brückenklasse nach DIN 1072 beträgt für die Wehrbrücke 6 t.

Schiene

Im Baubereich steht kein Gleisanschluss zur Verfügung.

2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten für Strom, Wasser und Abwasser (Ver- und Entsorgungsleitungen) werden seitens des AG nicht zur Verfügung gestellt. Im Bedarfsfall ist der AN für die rechtzeitige und ausreichende Strom- und Wasserversorgung sowie die rechtzeitige Genehmigung der Wasserableitung durch die zuständigen Fachbehörden verantwortlich.

Der AG stellt dem AN keine sanitären Einrichtungen zur Verfügung.

2.4 Lager- und Arbeitsplätze

- Plätze für Baustelleneinrichtung
- Lagerplätze
- Arbeitsplätze
- Plätze für Unterkünfte

Dem Auftragnehmer werden Lager- und Arbeitsplätze im beschränkten Umfang auf dem Gelände der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, nach Anweisung durch den Auftraggeber, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Geht der Bedarf an Lager- und Arbeitsplätzen sowie Plätzen für die Unterkunftseinrichtungen über die dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellten Flächen hinaus, so hat der Auftragnehmer für den Mehrbedarf selbst aufzukommen.

Alle vom AN beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten entsprechend ihrem früheren Zustand an den AG übergeben.

2.5 Oberflächengewässer, Wasserstände

Die Baustelle befindet sich direkt im DEK.

Die Wasserspiegelhöhen bei Normalwasserstand liegen an der/den

Schleusengruppe Dütthe:

im Oberwasser bei NN + 6,00 m

im Unterwasser bei NN + 3,80 m

Wasserspiegelschwankungen durch Schifffahrt und Niederschläge im Dezimeterbereich sind normal.

Der DEK ist hochwasserbelastet.

Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten beim AG über die jeweiligen Wasserstände zu informieren.

Grundsätzlich dürfen keine flüssigen oder festen Abfall- und Betriebsstoffe in den Dortmund-Ems-Kanal oder in sonstige Oberflächengewässer eingeleitet werden.

2.6 Witterungsverhältnisse

Es ist von normalen ortsüblichen klimatischen Bedingungen während des bauvertraglichen Ausführungszeitraumes auszugehen.

2.7 Zu schützende Bereiche und Objekte

Die Ufer, Dämme, der Kanal und sonstige bauliche Anlagen (Beschilderung, Beleuchtungsmasten, Stahl- und Alugeländer, Brücke, Steg, Antriebsabdeckungen mit Antriebswellen, abgehängte Versorgungsleitungen an Brücke und Steg, Maschinenhäuser mit Fenster, Fensterbänke und Türen usw.) dürfen weder beschmutzt, beschädigt noch zerstört werden. Sind dennoch Schäden oder Verluste eingetreten, so ist der frühere Zustand sofort wieder zu Lasten des Auftragnehmers herzustellen. Eine Verunreinigung des Kanals darf nicht stattfinden.

Das Einbringen von Strahlgut, Farbresten oder sonstigen Abfällen in den Kanal ist nicht gestattet.

Wasser kann aus dem Kanal ohne Gewähr für seine Eignung entnommen werden und darf ihm nur ohne schädliche Wirkung (Verunreinigungen) wieder zugeleitet werden. Die Geräte müssen mit vorschriftsmäßigen Ölfiltern versehen sein, damit Ölrückstände nicht ins Erdreich bzw. Wasser gelangen. Aus dem gleichen Grund sind bei Lagerung von Öl und Treibstoffen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die bei undichten Behältern ein Abfließen in den Untergrund oder ins Wasser verhindern. Sind im Zuge der Arbeiten die Beseitigung eines vorhandenen Vermessungspunktes notwendig, so ist dies dem Auftraggeber mindestens 5 Werktage vor Beseitigung fernmündlich mitzuteilen.

Bei den Bauarbeiten dürfen hinsichtlich des Immissionsschutzes nur dem Stand der Technik entsprechende Maschinen und Geräte eingesetzt, sowie dementsprechende Arbeitsverfahren angewandt werden.

Den Anordnungen der Polizei und der zuständigen Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten.

2.8 Anlagen im Baugelände

Die vorhandenen Anlagen (Vermessungspunkte, Bewuchs, Wegebefestigungen, Zugänge, usw.) sind sorgfältig zu schonen. Bei nicht bestellten Veränderungen ist der frühere Zustand auf Kosten des Auftragnehmers wiederherzustellen.

Die dem AG bekannten Ver- und Versorgungsleitungen werden dem AN vor Baubeginn ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Aktualität mitgeteilt. Aktuelle Leitungspläne hat der AN sich bei Energieversorgungs-, Telekommunikationsunternehmen usw. (Strom, Wasser, Gas, Telefon usw.) auf eigene Kosten zu beschaffen.

Kabelschutzanweisung

Anweisung zum Schutz unterirdischer Kommunikations-, Daten-, Signal- und Energiekabel der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei allen Bauarbeiten am oder im Erdbereich sind zur Vermeidung von Kabelschäden zu beachten.

2.9 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

- Straßenverkehr -

Das Bauwerk ist über die Niederlanger Straße/Emsstraße, die Straße „Zum Wehr“ und die Wehrbrücke zu erreichen.

Dem Verkehr auf den als Baustellenzufahrten genutzten öffentlichen Straßen und Wegen ist gegenüber dem Baustellenverkehr Vorrang einzuräumen.

Durch den Baubetrieb verschmutzte Straßen sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu reinigen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Die Befahrung des Betriebsweges und der Zufahrstraßen ist nur mit Fahrzeugen mit Straßenzulassung erlaubt.

Die Baustelle ist gegen öffentlichen Zugangsverkehr für Radfahrer und Fußgänger abzusichern!

- Zugänglichkeit:

In den „Baustellenbereichen“ ist die jederzeitige und uneingeschränkte Zufahrt für Feuerwehr und sonstige Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten; dabei ist insbesondere auch auf die unbehinderte Erreichbarkeit sämtlicher Gebäude zu achten.

Die Nutzung und Zugänglichkeit der an die Baustelle angrenzenden Grundstücke dürfen nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich behindert, erschwert oder verzögert werden.

Bei Benutzung von Privat- bzw. Interessentenwegen oder Überfahrten über Grundstücke durch den Auftragnehmer ist vorher das Einverständnis des betreffenden Eigentümers einzuholen.

Damit im Zusammenhang stehende Entschädigungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der jeweilige Arbeitsbereich ist abzusichern. Die Absicherung der Baustelle nach der Straßenverkehrsverordnung hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Außenbeamten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zu erfolgen.

3 Angaben zur Ausführung der Bauleistung

3.1 Verkehrsumleitung, Verkehrssicherung

In den Baustellenbereichen ist die jederzeitige und uneingeschränkte Zufahrt für die Feuerwehr und sonstige Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten, dabei ist insbesondere auch auf die unbehinderte Erreichbarkeit sämtlicher Arbeitsabschnitte zu achten, z.B. Wehrgrube!

Weiterhin sind während der Bauzeit zur Sicherung des ordnungsgemäßen Baustellenbetriebes die Bereiche sichtbar durch entsprechende Schilder und Sicherungsmaßnahmen zu kennzeichnen.

3.2 Ablauf der Arbeiten

Da die Gefahr eines eintretenden Hochwassers zum Jahresende sehr hoch ist und somit die Wehrgrube schnell zu überfluten droht, ist die aufgeführte Ausführungsfrist einzuhalten!

Eine Außerbetriebnahme der Steuerung der Wehrklappe muss mit dem AG detailliert abgestimmt werden, weil die Fischbauchklappe bei abgelegter Antriebskette auf die Unterpallung abgestützt wird und in diesem Zustand nicht mehr bewegt werden kann!

Die Feinreinigungen müssen bei unterschiedlichen Fischbauchklappenstellungen durchgeführt werden. Diese Reinigungsarbeiten haben vor Aufstellung des Schutzgerüsts zu erfolgen. Die ober- und unterwasserseitige Begehung der Wehrgrube ist durch den Treppenturm zu gewährleisten. Die weiteren erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Durchführung dieser Reinigungsarbeiten sind einzurechnen, zum Beispiel die Überwindung der Höhendifferenz zur unterwasserseitigen Wehrgrube.

Beweissicherung:

Vor Beginn der Baumaßnahme wird zwischen dem Arbeitgeber (AG) und dem Auftragnehmer (AN) eine Baufeldübergabe durchgeführt, hier wird anhand einer Fotodokumentation der Ist-Zustand in beiderseitigem Einvernehmen festgestellt. Nach Fertigstellung und Abnahme wird das Baufeld an dem AG zurückgegeben, sollten Schäden festgestellt werden, sind diese durch den AN auf eigene Kosten zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

3.3 Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

Der SiGe-Plan (A + S-Plan) wird durch den AG gestellt.

Für das Bergen von verunfallten Personen in den Wehrgruben ist ein entsprechendes Rettungsgerät vom AN aufzustellen, vorzuhalten und abzubauen!

3.4 Baustelleneinrichtung

Die Bereitstellung der notwendigen Baustelleneinrichtung, wie z.B. Baustellenunterkunft, Lagerraum, Waschräume, Toiletten, Gerüste und dgl., ist Sache des AN.

3.5 Sicherungsmaßnahmen

Besondere Sicherungsmaßnahmen, die über die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften hinausgehen, sind nicht vorgesehen. Die gesamten Bauarbeiten sind jedoch nach den maßgebenden Vorschriften und Gesetzen der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsichtsämter durchzuführen.

3.6 Brand- und Explosionsschutz

Aus Sicherheitsgründen ist dem Brandschutz- und Explosionsschutz besondere Bedeutung zu schenken. Auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln hierzu wird verwiesen.

In den Arbeitsbereichen bzw. deren Zuwegung ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöscheinrichtungen vorzuhalten. Ausreichende Abstände zwischen Zündquellen und brennbaren Stoffen sind einzuhalten. Die elektrischen und technischen Einrichtungen sind so zu konzipieren, dass sie nach Schichtende gänzlich stromlos gemacht werden können. Evtl. gesonderte mit Energie zu versorgende Heizanlagen sind besonders sorgfältig zu planen und zu betreiben.

3.7 Stoffe und Bauteile

Die erforderlichen Arbeitsgänge müssen innerhalb der vorgeschriebenen Zeitintervalle vom Stofflieferanten erfolgen, evtl. erforderliche Haftvermittler sind auf Kosten des Auftragnehmers aufzutragen. Für alle Stoffe und Bauteile sind gültige Lieferscheine vorzulegen.

3.8 Tagesberichte und Aufzeichnungen

Tagesberichte sind täglich zu führen und sofort unaufgefordert bei der Bauüberwachung abzugeben.

3.9 Abfälle

Die Baustelle ist in einem aufgeräumten Zustand zu halten. Abfälle (Verpackungsmaterialien u. ä.) sind unmittelbar in sortenreiner Trennung zu sammeln und zu beseitigen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

3.10 Sicherungsmaßnahmen

3.10.1 Allgemeines

Die Baustelle ist stets nach den gesetzlichen Vorschriften zu sichern. Der AN ist für die Einhaltung der allgemein geltenden Bau- und Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

3.10.2 Schutz von baulichen Anlagen und Kabeln

Grenz-, Vermessungs-, Markierungs-, Verkehrs- und Schifffahrtszeichen dürfen nicht beschädigt oder überschüttet werden. Der AN trägt die Kosten für eine Wiederherstellung, die durch einen von ihm verursachten Schaden entstehen.

Die Anweisungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen, sowie das Kabelmerckblatt der WSV sind zu beachten.

Bei den Bauarbeiten ist auf bestehende Anlagen (Schächte, Lichtmasten, Leitungen, Kabel, Einfriedungen oder Verankerungen) Rücksicht zu nehmen. Der AN hat sich vor Baubeginn über die Lage und den Zustand der Anlagen zu informieren und falls erforderlich mit den zuständigen Behörden und Trägern die Sicherungsmaßnahmen bzw. Abschaltungen abzusprechen.

Die durch Bauarbeiten entstandenen Schäden an Anlagen, Kabeln und Leitungen, sowie eventuell geltend gemachte Entschädigungen für Betriebserschwernisse und Schadensersatzforderungen Dritter gegen den AG gehen zu Lasten des AN.

3.10.3 Sonstiger Umweltschutz

Die vorhandene Vegetation (Bäume und Büsche) unterliegt dem allgemeinen Landschaftsschutz und ist vor Beschädigung zu schützen.

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle in einem sauberen Zustand zu halten. Insbesondere Verunreinigungen während der Leistungserbringung sind ohne Anspruch auf Vergütung sofort zu beseitigen und von der Baustelle zu entfernen.

Auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Wasserhaushaltsgesetze und der hierzu ergangenen Bestimmungen über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe wird hingewiesen.

Für die Lagerhaltung von Mineralölen, sowie für die Beseitigung von Altölen sind die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bei Zwischenfällen (z. B. Ölunfällen) sind sofort die zuständigen Stellen einzuschalten. Die örtlichen Ansprechpartner sind vom AN in Erfahrung zu bringen.

3.11 Aufmaßverfahren, Vermessungsleistungen

Die Vergütung der Aufschlussarbeiten erfolgt in allen Positionen nach tatsächlich erbrachter Leistung auf Nachweis. Die Vermessungen/Aufmaße sind durch den AN entsprechend den Angaben in dem Leistungsverzeichnis aufzustellen.

Die ausgeführten Aufschlussarbeiten werden auf Aufmaßblättern des AN dokumentiert und vor Ort gemeinsam von AN und AG erstellt. Die zur Erstellung der Aufmaße erforderlichen Geräte und Hilfskräfte sind ohne besondere Vergütung vom AN zu stellen.

Der AN übergibt die Aufmaßblätter in 3-facher Ausfertigung. Die 1. und 2. Ausfertigung erhält der AG. Die 3. Ausfertigung ist für den AN bestimmt.

3.12 Prüfungen

Die Herkunft und Eignung der verwendeten Materialien ist durch den AN zu belegen. Der AG behält sich stichprobenartige Überprüfungen der Materialien vor. Sämtliche Lieferscheine für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Materialien sind der Bauüberwachung des AG unaufgefordert zu übergeben.

4 Angaben zum Leistungsverzeichnis

4.1 Allgemeines

Durch die Pauschal- bzw. Einheitspreise sind die zur planmäßigen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Mehraufwendungen jeglicher Art, wie z. B. Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeiten abgegolten.

Des Weiteren sind die Preise, Maßnahmen zum Witterungsschutz (witterungsbedingte Schutzeinrichtungen), die zur bedingungsgemäßen Fertigstellung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind, einzurechnen.

4.2 Messgeräte

Während der Strahl- und Anstricharbeiten hat der AN alle Messgeräte vorzuhalten, mit denen Temperatur und Luftfeuchtigkeit gemessen werden können. Die ermittelten Werte sind täglich, vor dem Beginn der Applikation, in das entsprechende Formblatt, mit Datum und Uhrzeit einzutragen und dem AG anschließend zu übergeben. Ohne Feststellung der Parameter (Oberflächentemperatur => 3° C über Taupunkttemperatur) darf nicht mit der Konservierung begonnen werden!

Die Messungen zur Ermittlung des Taupunktes sind vom Auftragnehmer mit geeichten Geräten durchzuführen.

4.3 Chargen der Beschichtungsstoffe

Vom AN ist sicherzustellen, dass die einzelnen Beschichtungen (Deck- und Grundanstriche) jeweils aus einer Charge stammen.

4.4 Umweltschutzmaßnahmen

4.4.1 Allgemeines

Bei der Planung und Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten sowohl für Neubauten als auch an bestehenden Bauten ist sicherzustellen, dass schädliche Auswirkungen auf die Umwelt verhindert werden, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und auf ein Mindestmaß beschränkt werden, soweit sie nach dem Stand der Technik nicht vermeidbar sind.

Als schädlich sind Umwelteinwirkungen dann anzusehen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile und/oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen.

Die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sind in eigener Verantwortung des Auftragnehmers gewissenhaft durchzuführen.

Allgemein gültige gesetzliche und behördliche Bestimmungen zum Umwelteinfluss sind zu beachten, auch wenn Sie in den Vertragsunterlagen nicht eigens erwähnt sind.

4.4.2 Oberflächenvorbereitung

Zum Schutz der Umgebung gegen Strahlstaub ist eine sorgfältige ausgeführte allseitige Planabhängung (Schutzgerüst) aufzubauen! Der anfallende Strahlschutt (Strahlmittel, Farbrückstände, Korrosionsprodukte) ist mittels Auffangböden oder Auffangwannen aufzufangen. Die Abfuhr des Strahlgutes ist unter Beachtung der z. Z. gültigen Verordnung über Verwertungs- und/oder Beseitigungsnachweise gem. den gültigen Vorschriften (Nachweisverordnung - NachwV) durchzuführen; siehe hierzu auch Angaben des Leistungsverzeichnisses. Beim Strahlen ist darauf zu achten, dass schon gestrichene Flächen vor Beschädigungen des umherspritzenden Strahlmaterials geschützt sind. Entsprechende Schutzvorrichtungen sind vom AN aufzustellen und vorzuhalten. Es sind nicht silikogene Strahlmittel nach der zurzeit gültigen "Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen" nach BGR 500 (Abschnitt 3.2, Kapitel 2.24, Ausgabe April 2008) zu verwenden. Technische Datenblätter über Strahlmittel sind vorzulegen!

4.4.3 Applikationen

Die Applikationen der Beschichtungsstoffe hat so zu erfolgen, dass sich keine bedenkliche Belastung der Umwelt ergibt. Dabei sind zum Schutz gegen abtropfende Farbe und gegen Ausbreitung von Farbnebel die gleichen Schutzvorkehrungen (Planen, Bodenabdeckungen usw.) wie beim Strahlen erforderlich. Zur Überprüfung der einzelnen Beschichtungen sind diese im Farbtonwechsel aufzubringen. Die jeweiligen Verarbeitungsrichtlinien des Stofflieferanten sind zu beachten! Entsprechend den Empfehlungen der

Farbhersteller sind die Schichtdicken in den einzelnen Arbeitsgängen und die Wartezeiten zwischen den einzelnen Arbeitsgängen unbedingt einzuhalten. Um die ordnungsgemäße Aushärtung sicherzustellen, darf nur die vom Farbhersteller empfohlene Verdünnung verwendet werden. Auch die eingesetzten Geräte dürfen nicht mit einer artfremden Verdünnung gereinigt werden. Gegebenenfalls hat vor der Benutzung der Geräte eine Entfernung (Reinigung) der artfremden Verdünnung zu erfolgen. Bei nicht Einhaltung der v. g. Richtlinien und Empfehlungen des Stofflieferanten werden die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Haftvermittlung oder Entschichtung mit Neukonservierung) auf Kosten des AN ausgeführt.

4.5 Technische Vorbemerkungen, Arbeitsschutzmaßnahmen für PAK, Blei und weitere Metalle

4.5.1 Vorschriften zur Entschichtung von kontaminierten Altanstrichen

Gemäß den Anlagen sind kontaminierten Altanstriche auf der Außenfläche der Verschlussklappe zu erwarten. Vor Baubeginn wird diese Annahme durch entsprechende Untersuchungen der vorh. Beschichtungen verifiziert.

Anmerkung: Evtl. ist davon auszugehen, dass die vorh. Beschichtung der „Spülschlitze“ kontaminiert sind. Diese Entschichtung ist dann mittels Saugkopfstrahlung zu entfernen (siehe LV).

4.5.2 Organisatorische Schutzmaßnahmen

Siehe Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.

Anmerkung: Der noch zu erstellende Si-Ge-Plan (A+S-Plan) wird rechtzeitig vor Beginn der techn. Planung dem AN vorgelegt!

4.5.3 Persönliche Schutzmaßnahmen

Siehe Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.

4.5.4 Schutzmaßnahmen beim Entschichten

Siehe Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.

4.5.5 Vorbemerkung zur Ent- und Beschichtung

Die Entschichtungsarbeiten, Aufnahme des Entschichtungsabfalls und Reinigungsarbeiten sind durch einen Aufsichtsführenden zu beaufsichtigen. Die Beaufsichtigung der Arbeiten wird nicht gesondert vergütet und ist in die entsprechenden Ordnungszahlen der Entschichtung, Beschichtung und Entsorgung einzurechnen.

4.5.6 Kontrollfläche

Im Beisein des AG ist mindestens eine Kontrollfläche nach DIN EN ISO 12944, Teil 7 anzulegen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet.

5 Ausführungsunterlagen

5.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

- A01 Übersichtslageplan
- A02 Lageplan
- A03 Anstrichflächenberechnung
- A04 Korrosionsschutzkarteikarte 01-2001
- A05 Gesamtwehranlage
- A06 Übersicht, Schnitte
- A07 Übersicht, Ansicht und Grundriss
- A08 Wehrgrundriss
- A09 Ansichten und Schnitte
- A10 Landpfeiler
- A11 Mittelpfeiler mit Maschinenhaus
- A12 Mittelpfeiler
- A13 rechter Landpfeiler
- A14 Schnitte durch Pfeiler und Sohle
- A15 Fischpass
- A16 Verschußklappe 4-0
- A17 Verschußklappe 8-4
- A18 Verschußklappe 12-8
- A19 Spülschütz mit Schacht
- A20 Verankerung und Spüldüse
- A21 Endscharnier
- A22 normale Klappenscharniere
- A23 Schleifbleche
- A24 Gummidichtung und Spülschlitz
- A25 Störkörper
- A26 Kettenschema
- A27 Einstiegs- & Rettungsöffnungen A-01a
- A28 Richtlinie-Datenlieferung-WSV_D-2022
- A29 Liste_II_ausgabe35_2025
- A30 Liste_empfohlen_Beschichtungssysteme_Stahlwasserbau_0707
- A31 Zertifizierte Stoffe nach ZTV-Ing
- A32 Bilder vorherige Trockenlegungen
- A33 Datenblatt 2 Gummizuschnitt Flachgummis

5.2 Vom AN aufzustellende und dem AG zu übergebende Unterlagen

- Bauzeitenplan
- Lieferscheine, Aufmaßblätter und Bautagesberichte
- Korrosionsschutzplan

6 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV-W für Stahlwasserbauten
(Leistungsbereich 216/1, Ausgabe 2015)
- ZTV-W für Stahlwasserbauten (A1 Änderung 12/2018)
(Leistungsbereich 216/1, Ausgabe 2015)
- ZTV-W für Stahlwasserbauten (A2 Änderung 11/2019)
(Leistungsbereich 216/1, Ausgabe 2015)
- ZTV-W für Korrosionsschutz im Stahlwasserbau
(Leistungsbereich 218, Ausgabe 2009)
- ZTV-W für die Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken
(Leistungsbereich 219, Ausgabe 2017)

Abkürzungen

AN = Auftragnehmer

AG = Auftraggeber

Anmerkung

Die in der Baubeschreibung beschriebenen, vom AN zu erbringenden Leistungen sind, soweit keine gesonderten Ordnungszahlen vorhanden sind, in die Einheitspreise oder Pauschalpreise der entsprechenden Ordnungszahl des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis

Die Preise sind unter Berücksichtigung der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ zu ermitteln.

Die Leistungen schließen die Lieferung aller Bau- und Bauhilfsstoffe ein, sofern nicht ausdrücklich die Lieferung der Baustoffe ausgenommen ist.

Einheitspreise und Pauschalen sind als Nettopreise auszuwerfen.